

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

142. Stück, 18.08.1926

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLIV. Band. (Ausgegeben den 18. August 1926.) 142. Stück.

Inhalt:

Nr. 221. Gesetz für die Landesteile Oldenburg und Birkenfeld vom 3. Juli 1926 zur Änderung des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg und das Fürstentum Birkenfeld vom 30. Dezember 1899, betreffend die Gerichtskosten sowie die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen, in der Fassung des Gesetzes vom 24. April 1906 und der Verordnung vom 3. Januar 1924.

Nr. 221.

Gesetz für die Landesteile Oldenburg und Birkenfeld zur Änderung des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg und das Fürstentum Birkenfeld vom 30. Dezember 1899, betreffend die Gerichtskosten sowie die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen, in der Fassung des Gesetzes vom 24. April 1906 und der Verordnung vom 3. Januar 1924.

Oldenburg, den 3. Juli 1926.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für die Landesteile Oldenburg und Birkenfeld, was folgt:

Das Gesetz für das Herzogtum Oldenburg und das Fürstentum Birkenfeld vom 30. Dezember 1899, betreffend die Gerichtskosten sowie die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen, in der Fassung des Gesetzes vom 24. April

1906 und der Verordnung vom 3. Januar 1924, wird, wie folgt, geändert:

Artikel I.

I. § 19 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

§ 19.

Mindestbetrag und Abrundung.

(1) Der Mindestbetrag einer Gebühr ist eine Reichsmark.

II. § 35a erhält folgende Fassung:

§ 35a.

Verklarungen.

(1) Es werden an Gebühren erhoben für die Ablegung einer Verklarung durch die Besatzung eines Seeschiffes:

1. von nicht mehr als 500 cbm Bruttoreaumgehalt 7,50 *R.M.*
2. von mehr als 500 und nicht mehr als 2000 cbm
Bruttoreumgehalt 15,— "
3. von mehr als 2000 cbm Bruttoreumgehalt 30,— "

(2) Für die Ablegung einer Verklarung durch die Besatzung eines Flußschiffes werden 7,50 *R.M.* erhoben.

III. Der § 48 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

(4) Die Einsicht des Grundbuchs und der Grundakten ist gebührenfrei.

IV. Der § 59 erhält folgende Fassung:

§ 59.

V. Schiffsregister.

(1) Für die Eintragungen in das Schiffsregister einschließlich der dabei vorkommenden Nebengeschäfte werden erhoben:

A. Bei Seeschiffen:

1. Für die erste Eintragung eines Schiffes in das Schiffsregister einschließlich der Verhandlungen zur Feststellung ihrer Voraussetzungen eine nach dem Bruttoreaumgehalt zu berechnende Gebühr, die für Schiffe bis einschließlich 500 cbm Bruttoreaumgehalt 10 Reichsmark, für Schiffe von mehr als 500 cbm für jede angefangenen 1000 cbm Bruttoreaumgehalt 20 Reichsmark beträgt.

2. Für die Eintragung der Übertragung des Eigentums an dem ganzen Schiff die Hälfte der Sätze zu Ziffer 1.

3. Für die Eintragung einer Veränderung des Eigentums an einem Schiffspart 10 Reichsmark; es gilt als eine Eintragung, wenn für einen Schiffspart auf Grund eines Antrages mehrere Eigentümer eingetragen werden.

4. Für die Eintragung des Ergebnisses einer neuen Vermessung 10 Reichsmark.

5. Für die Eintragung einer sonstigen Veränderung 3 Reichsmark.

B. Bei Flußschiffen:

1. Für die erste Eintragung 6 Reichsmark.

2. Für die Eintragung einer Veränderung 2 Reichsmark.

C. Bei See- und Flußschiffen:

Für die Eintragung der Verpfändung eines Schiffes, einschließlich des Vermerks auf den betreffenden Urkunden, für die Einschreibung der ein eingetragenes Pfandrecht betreffenden Veränderungen oder Löschungen fünf Zehnteile der für die entsprechenden Eintragungen im Grundbuch bestimmten Sätze.

(2) Neben den im Abs. 1 festgesetzten Gebühren werden Gebühren für die erste Ausfertigung des Schiffszertifikats oder Schiffsbriefes oder für Eintragungen von

Veränderungen auf dem Schiffszertifikat oder dem Schiffsbriefe nicht berechnet.

(3) Die Vorschriften des Abs. 1 C finden auf die Eintragungen und Löschungen, die in den Registern für Pfandrechte an den im Bau befindlichen Schiffen vorzunehmen sind, entsprechende Anwendung.

Für die Übertragung einer Eintragung aus dem Register für Pfandrechte an den im Bau befindlichen Schiffen in das Schiffsregister wird eine Gebühr von 20 Reichsmark, wenn aber die für die Neueintragung des Pfandrechts nach Abs. 1 zu erhebende Gebühr geringer ist, diese erhoben.

(4) Für die Löschung eines Schiffes im Schiffsregister kommen Gebühren nicht zum Ansage.

(5) Für die Erteilung eines Auszuges aus dem Schiffszertifikat oder für die Erteilung einer zweiten oder ferneren Ausfertigung des Schiffszertifikats oder des Schiffsbriefes wird eine Gebühr von 3 Reichsmark erhoben.

(6) Die Einsicht des Schiffsregisters ist gebührenfrei.

(7) Für die Erteilung von Bescheinigungen, Abschriften oder Auszügen aus dem Schiffsregister finden die Bestimmungen des § 54 entsprechende Anwendung.

V. Der § 70 Abs. 1 und 2 erhält folgende Fassung:

(1) Bei anderen Pflögschaften oder Beistandschaften und bei Vormundschaften sind von dem Vermögen des Mündels, Pflegebefohlenen oder unter elterlicher Gewalt stehenden Kindes, auf das sich die Vormundschaft, Pflögschaft oder Beistandschaft erstreckt, von je 500 Reichsmark des Vermögens eine Reichsmark zu erheben. Die für Beträge von je 500 Reichsmark bestimmten Gebühren werden

auch für die nur angefangenen Beträge voll in Ansatz gebracht.

(2) Außerdem ist, soweit über die Verwaltung des Vermögens dem Vormundschaftsgericht Rechnung gelegt werden muß, jährlich ein Zehntel der im Abs. 1 bestimmten Gebühr zu erheben, jedoch nicht mehr als zehn vom Hundert der jährlichen Einkünfte des Vermögens. Dabei wird das angefangene Kalenderjahr sowohl am Anfang als auch am Ende der Verwaltung voll gerechnet.

VI. Der Abs. 3 des § 71 erhält folgende Fassung:

(3) Hat eine Rechnungslegung stattzufinden, so werden neben der im Abs. 1 bestimmten Gebühr die Gebühren des § 70 Abs. 2 erhoben.

VII. Der § 70 Ziffer 5 wird gestrichen.

Dem § 72 wird folgender Abs. 4 hinzugefügt:

(4) Befreiung von den Gebühren und Auslagen der §§ 69 und 70 tritt ein, wenn das zu verwaltende Vermögen nach Abzug der Schulden 1000 *R.M.* für ein unter elterlicher Gewalt stehendes Kind, ein Mündel oder einen Pflegebefohlenen nicht übersteigt.

Artikel II.

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. August 1926 in Kraft und findet Anwendung auf alle zu diesem Zeitpunkt noch nicht fällig gewordenen Gerichtskosten.

(2) Auf die gemäß § 70 Abs. 1 bei Beendigung einer Pfllegschaft, Beistandschaft oder Vormundschaft fällig werdende einmalige Gebühr werden die nach Maßgabe der bisherigen Bestimmungen jährlich in Ansatz gebrachten Gebühren angerechnet, im Falle einer Rechnungslegung jedoch nur insoweit, als sie diejenigen Beträge übersteigen, die im Falle

der Geltung dieses Gesetzes zu erheben gewesen wären. Eine Rückzahlung von Gebühren findet nicht statt.

Oldenburg, den 3. Juli 1926.

Staatsministerium.

(Siegel.) v. Finckh. Dr. Driver.

Röster.